

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 54. Bekanntmachung, Befestigung bezüglich der zur Bahnstrecke Zittau-Nitribitz gehörigen, auf königlich sächsischem Staatsgebiete gelegenen Eisenbahngrundstücke betr. S. 123. — Nr. 55. Bekanntmachung, die Ausgabe einer XIII. und XIV. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt zu Leipzig betr. S. 124. — Nr. 56. Verordnung, die Zusammenlegung des Kreisbahnraths betr. S. 125. — Nr. 57. Verordnung, die Verpflichtung der Amtsgerichte zu Verleihung von gültigen Erläuten der Willkürhöfen betr. S. 125. — Nr. 58. Verordnung, Änderungen der Gerichtsbarkeit betr. S. 126. — Nr. 59. Verordnung, die Anlegung von Mühlstapeln in den von der sächsischen Bodencreditanstalt in Dresden ausgegebenen Inhaberpapieren betr. S. 127. — Nr. 60. Bekanntmachung, die Konfessionierung der sächsischen Feuer-Vericherungsgesellschaft in Hamburg betr. S. 127. — Nr. 61. Verordnung, die Maßregeln der Feuer-Verensämmer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgesellschaften betr. S. 128. — Nr. 62. Bekanntmachung, die Konfessionierung der sächsischen Feuer-Vericherungsgesellschaft in Hamburg betr. S. 128. — Nr. 63. Bekanntmachung, Erweiterung der Befugnisse des Staats-Buchhans zu Dresden betr. S. 129.

Nr. 54. Bekanntmachung,

Befestigung bezüglich der zur Bahnstrecke Zittau-Nitribitz gehörigen, auf königlich sächsischem Staatsgebiete gelegenen Eisenbahngrundstücke betreffend;

vom 26. Juni 1896.

Nachdem die Strecke Zittau-Nitribitz der früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahn vermöge des unter dem 31. März 1896 bekannt gemachten Staatsvertrages zwischen Sachsen und Preußen, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau-Nitribitz in das Eigentum des sächsischen Staates, vom königlich sächsischen Staatsfiskus käuflich erworben worden ist, wird der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen hierdurch die Ermächtigung erteilt, im Namen des königlich sächsischen Staatsfiskus wegen der Regulierung des über die bezeichnete Eisenbahnstrecke abgeschlossenen Kaufgeschäftes in den Grund- und Hypothekendarbüchern bei